



Versicherungsschutz

1 Grundlagen

Die Berufsgenossenschaften (BGen) sind neben den Unfallkassen in Deutschland die gesetzlich festgelegten Unfallversicherungsträger (UVT) **für alle Beschäftigten**, unabhängig vom Gehalt, also auch für ehrenamtlich tätige Personen.

1885 wurden zunächst die Arbeiter in gefährlichen Betrieben, wie dem Bergbau, versichert. Ausgenommen sind die Unternehmer, sie können sich jedoch freiwillig versichern.

2 Leistungen

In erster Linie haben die BGen einen **Präventionsauftrag**. Erst in zweiter Linie einen Versorgungs- und **Rehabilitationsauftrag**.

Hierzu bieten die BGen umfangreiche **Schulungen** i.d.R. an eigenen Akademien an.

Ergänzend werden die Kosten für Leistungen von ermächtigten Partnern übernommen, wie die **Erste Hilfe-Ausbildung**, durch Referenten von ASB, DRK, DLRG, Johanniter, Malteser. Der Teilnehmer hat hierbei einen unterschriebenen Vordruck als Beauftragung durch den Arbeitgeber vorzulegen.

Das **Fahrsicherheitstraining** der Verkehrswacht, kann bei der VBG unter www.vbg-fahrtraining.de ganz einfach Online gebucht werden. Die Kosten trägt im vollen Umfang die VBG, die BGW leistet zum Fahrtraining einen Zuschuss von derzeit 67,-€.

Geschädigte Personen erhalten neben medizinischer Rehabilitation z.T. in eigenen Kliniken auch gleichberechtigt die berufliche und soziale Rehabilitation. Mit Unterstützung von Reha-Managern werden Hilfen zur beruflichen Eingliederung und Umschulungen ermöglicht. Dazu gehören die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und die Befreiung von Zuzahlungen bei Medikamenten. Es können auch Geldleistungen als persönliches Budget zur Teilhabe ausgezahlt werden.

Wenn eine Wiederherstellung, z.B. durch medizinische Maßnahmen, keinen Erfolg verspricht, werden Renten gezahlt, im Todesfall auch Sterbegeld.

Mehr unter www.vbg.de im Kapitel Versicherungsschutz und Leistungen.

3 Der Versicherungsfall

Um Leistungen der Versicherung zu erhalten, müssen **drei Kriterien** erfüllt sein:

1. Versicherte Person; 2. Versicherte Tätigkeit; 3. Einwirkung von außen auf den Körper.

-1. Es muss ein Auftrag des Unternehmers vorliegen, vorzugsweise schriftlich, z.B. im Besprechungsprotokoll oder durch Arbeits-/Dienstvertrag.

-2. Eine Dienst-, Aufgabenbeschreibung macht den Umfang des Auftrags deutlich.

-3. Eine Person oder ein Umstand, hat zu dem Unfall geführt, z.B. das Bein oder der Hinterkopf eines Mitarbeiters oder Mitspielers. Auch kleine Einwirkung von außen im Vorfeld des Unfalls sind zu erwähnen, wie ein Schubser, eine Stolperkante, schlechte Sicht. **Der Herzinfarkt und Schlaganfall** sind **keine** Einwirkungen **von außen** und scheiden als Gründe für einen Versicherungsfall aus.

Dabei können auch **Schäden an Hilfsmitteln, wie Brille oder Hörgerät** erstattet werden, auch wenn diese gerade nicht unmittelbar im Einsatz waren, z.B. nur zur Bereitschaft in der Jacke getragen wurden.

Es handelt sich um eine Antragsleistung der UVT. Dieser wird nur tätig, wenn der Geschädigte eine **Unfallanzeige** erstellt, sowie ein **formloses Schreiben** mit der Bitte um Kostenerstattung, und falls vorhanden **Rechnungen und Kostenvoranschläge**. Gläser werden in gleicher Ausstattung, Fassungen mit Rechnung bis zu einem Maximalbetrag, i.d.R. 250€, erstattet.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

Dipl.-Ing. (FH) Martin Breite